

RS Vwgh 2000/2/22 94/14/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §214 Abs4 lit a;

BAO §236 Abs1;

BAO §236 Abs2;

Rechtssatz

§ 236 Abs 2 BAO lässt ausdrücklich auch die Nachsicht bereits entrichteter Abgabenschulden zu. Dass bei einer solchen Nachsicht an den Begriff der Unbilligkeit ein anderer, nämlich strengerer Maßstab anzulegen ist als bei der Nachsicht noch nicht entrichteter Abgabenschulden, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Die Nachsicht bereits entrichteter Abgabenschulden kommt insb in Betracht, wenn diese Schulden zwar mangels Verrechnungsanweisung iSd § 214 Abs 4 lit a BAO durch Zahlungen getilgt, die für die Unbilligkeit der Abgabeneinhebung sprechenden Gründe damit aber nicht beseitigt sind (Hinweis E 20.1.1987, 86/14/0103).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1994140144.X03

Im RIS seit

21.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at